

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

072

Gesetz: BerufsbildungsG §§ 14 Abs. 2, 111 Abs. 3; Lohn-
abkommen für die Druckindustrie in der Bundesrepu-
blik vom 6. Februar 1970

Leitsatz: Die Bestimmung eines vor dem 1. September 1969
abgeschlossenen Lehrvertrages, das Lehrverhältnis
ende erst mit Ablauf des Monats, in dem die Prü-
fung bestanden sei, gilt gemäß § 111 Abs. 3 Berufs-
bildungsG fort.

Aktenzeichen: 5 AZR 22/71

Urteil des BAG vom 18. Juni 1971

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 18. Juni 1971
gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

072

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 1971 durch die Bundesrichter Dr. Auffarth, Siara und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Keller und Schumacher für Recht erkannt:

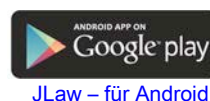
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. Dezember 1970 - 4 Sa 813/70 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien schlossen am 19. September 1967 für die Zeit vom 1. April 1967 bis 31. März 1970 einen schriftlichen Lehrvertrag ab mit dem Ausbildungsziel "Buchdrucker". § 1 Ziff. 3 dieses Vertrages lautet wie folgt:

"Legt der Lehrling vor Beendigung der unter Ziff. 1 vereinbarten Lehrzeit die Lehrabschlußprüfung vor der Industrie- und Handelskammer zu S ab, so endet das Lehrverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wurde."

Der Kläger hat am 19. März 1970 seinen Gesellenbrief erhalten. Für den Monat März 1970 hat die Beklagte die volle Ausbildungsbeihilfe in Höhe von 274,-- DM brutto gezahlt. Der Kläger ist der Auffassung, für die Zeit vom 20. bis zum 31. März 1970 stehe ihm der Unterschiedsbetrag zwischen dem Tariflohn eines Buchdruckers im ersten Gesellenjahr und der für diesen Zeitpunkt erhaltenen Ausbildungsbeihilfe zu. Er beruft sich auf § 14 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) und hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 213,94 DM brutto zu verurteilen. Dieser Betrag ist rechnerisch unstreitig.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie beruft sich auf die Übergangsvorschrift des § 111 Abs. 3 BerufsbildungsgG.

Beim Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht hatte die Klage keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben. Der Senat schließt sich den zutreffenden Gründen des angefochtenen Urteils an.

Entgegen früheren Regelungen bestimmt § 14 Abs. 2 BerufsbildungsgG, daß das Berufsausbildungsverhältnis bereits

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



mit Bestehen der Abschlußprüfung endet und nicht erst mit dem Ende des entsprechenden Kalendermonats oder gar mit dem Ende der ursprünglich vereinbarten Lehrzeit. Das hat zur Folge, daß zukünftig nunmehr der normale Lohn zu zahlen ist. Diese neue gesetzliche Vorschrift enthält zwingendes Recht, wie sich aus § 18 BerufsbildungsG ergibt. Die hier zu entscheidende Frage ist aber, ob es für Berufsausbildungsverhältnisse, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes begründet wurden, bei den bisherigen Regelungen, insbesondere in einem Lehrvertrag, verbleiben kann, d.h. konkret, ob § 1 Abs. 3 des hier in Rede stehenden Lehrvertrages gültig bleibt. Die Übergangsbestimmung des § 111 BerufsbildungsG, insbesondere dessen Absatz 3, regelt das Verhältnis des neuen Gesetzesrechts zum bisherigen Vertragsrecht. Die Gesetzesmaterialien im schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit (BT-Drucks. V/4260) zu § 111 bestätigen den Gesetzestext mit anderen Worten. Danach werden bisher abgeschlossene Berufsausbildungsverträge durch die neuen vertragsrechtlichen Vorschriften nicht berührt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

Eine abweichende Einzelvereinbarung ist aber von keiner Seite vorgetragen worden. Es kommt demnach entscheidend darauf an, ob § 14 Abs. 2 BerufsbildungsG noch durch § 1 Abs. 3 des Lehrvertrages verdrängt wird. Insoweit will der Kläger einen Unterschied machen zwischen Vorschriften des Gesetzes, die den Inhalt des Ausbildungsverhältnisses einerseits und dessen Beginn und Ende andererseits betreffen. In der Tat unterscheidet das Gesetz zwischen einem Zweiten Abschnitt "Inhalt des Berufsausbildungsverhältnisses" (§§ 6 bis 12) und einem Dritten Abschnitt "Beginn und Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses" (§§ 13 bis 16). Es gehören aber bei unbefangener Betrachtung auch die Vorschriften über Beginn und Ende eines Vertrages zu den "vertraglichen" Vorschriften des Lehrvertrages bzw. Berufsausbildungsvertrages. Die Absätze 1 und 2 des § 111



- 4 -

enthalten sogar eine viel schwerwiegendere Aufrechterhaltung bisheriger Bestimmungen hinsichtlich der Qualifikation des Ausbildenden. Daß demgegenüber § 111 Abs. 3 Berufsbildungsg eine andere Frage für die Übergangszeit löst, kann nicht dazu führen, den klaren Wortlaut des Gesetzes dahin einzuschränken, er gelte nur für den Ausbildenden, nicht aber für den Auszubildenden. Eine Weitergeltung bisheriger vertraglicher Vorschriften hat nur dann einen Sinn, wenn beide Vertragspartner gebunden bleiben. Der Gesamtsinn des § 111 kann nur dahin verstanden werden, daß für schon begonnene Berufsausbildungsverhältnisse die Einhaltung der bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Lehrvertrages und der Qualifikation des Ausbildenden genügt (so auch ausdrücklich Jagenlauf, BB 1970, S. 1356 [1358]; unklar Hoffmann, Betrieb 1970, S. 780). So ist aber die Überschrift des § 111 "Fortsetzung der Berufsausbildung" zu verstehen. Sie befaßt sich mit den Berufsausbildungs- (Lehr-)verhältnissen, die schon bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben. Diese sollen grundsätzlich nach altem Recht fortgesetzt, d.h. zu Ende geführt werden. Insofern paßt die Überschrift des § 111 auch zu dessen Absatz 3. Ergänzend zu § 111 regelt § 108 u.a. die vorläufige Fortgeltung bisheriger Prüfungsordnungen und die Anerkennung bisheriger Lehrberufe als Ausbildungsberufe.

Schließlich ergibt sich auch aus dem Lohnabkommen für die Druckindustrie vom 6. Februar 1970 keine Rechtsgrundlage für die begehrte Zahlung. Zwar gilt der Tarifvertrag sowohl für die gewerblichen Arbeitnehmer als auch die gewerblich Auszubildenden der Druckindustrie der Bundesrepublik. Er enthält eine Lohn­tabelle für Facharbeiter und setzt gestaffelte Beihilfen für gewerblich Auszubildende fest. Der Tarifvertrag regelt aber nicht die Frage, zu welchem Zeitpunkt ein Ausbildungsverhältnis endet, von dem ab der volle Tariflohn zu zahlen ist. Daher kann sich ein Anspruch auf Zahlung des Tariflohnes für den Rest des Mo-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

nats, in dem die Gesellenprüfung abgelegt ist, nicht allein daraus ergeben, daß ein Tarifvertrag eine Lohn­tabelle für Facharbeiter enthält und der Kläger nunmehr Facharbeiter ist.

gez. Dr. Auffarth

Siara

Wendel

Keller

Schumacher

